

Wir wollen unser Recht zurück!

- Erklärung von Doña Carmen e.V. zur Aberkennung des Status der Gemeinnützigkeit -

1.

Die Vorwürfe des Finanzamts Frankfurt gegenüber Doña Carmen e.V.

Mit Schreiben vom 25. Sept. 2015 teilt das Finanzamt Frankfurt dem Verein Doña Carmen mit, dass er rückwirkend bis 2011 sowie für die Zukunft den Status der Gemeinnützigkeit verloren habe. Doña Carmen e.V. wird vorgeworfen,

- (1) dass der Verein „**politische Ziele**“ verfolge, „indem er sich für die politischen Anliegen der Prostituierten einsetzt“;
- (2) dass der Verein „**laufend**“ Stellungnahmen und Pressemitteilung veröffentlichen würde,
- (3) dass er sich dabei „**nicht neutral** mit den politischen Themen auseinander-setzen würde;
- (4) dass diese politischen Aktivitäten den „**Mittelpunkt der Tätigkeit**“ des Vereins bilden
- (5) und der Verein somit **nicht den satzungsmäßigen „steuerbegünstigten Zwecken**“, nämlich der „Förderung der Gesundheitspflege bzw. der Förderung der Bildung“, **entspreche**.

Um seine Vorwürfe zu belegen, verweist das Finanzamt auf drei Punkte, die in den Jahren 2011 bis 2013 - im Unterschied zu den satzungsmäßigen Zielen – angeblich die „**Haupttätigkeiten des Vereins**“ ausgemacht haben sollen:

- „**Unterstützung der Frauen aus der Prostitution in steuerlichen Fragen** sowie Vermittlung von Steuerrechtsanwälten
- **Eintreten für die Anerkennung von Prostitution**, auch durch Stellungnahmen/ Kritiken/ Vorträge und Pressemitteilungen zu politischen Themen im Zusammenhang mit der Prostitution
- **Anbieten von Bordellführungen** und Table-Dance-Schnupperkursen im Rahmen der Bahnhofsviertelnacht.“

Als Beleg dafür, dass Doña Carmen nicht gemeinnützig handelt, wird auf die „Internetpräsenz“ verwiesen, wo es heißt:

„Dona Carmen e.V. engagiert sich als Prostitutionsselbsthilfeorganisation... **für die sozialen und politischen Anliegen von Prostituierten**... Der Verein bemüht sich um vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse und tritt ein für die **Anerkennung von Prostitution als Beruf**...“

(Hierbei handelt es sich nicht etwa um einen aktuellen Text von der Dona-Carmen-Website – wie man aufgrund der Formulierung des Finanzamtes annehmen muss –

sondern tatsächlich um die verkürzt wiedergegebene Passage einer Berliner Zeitschrift namens ZAG aus dem Jahre 2004!)

2.

Welche satzungsmäßigen Ziele verfolgt der Verein Doña Carmen e.V.

Die Satzung von Doña Carmen wird vom Finanzamt in regelmäßigen Abständen überprüft. Zuletzt hat das Finanzamt Frankfurt mit Schreiben vom 14. Juli 2015 bestätigt, dass die Satzung des Vereins den Voraussetzungen der Abgabenordnung bzw. gemeinnützigen Zwecken entspricht. In der Satzung von Doña Carmen steht,

- der Verein widme sich „der **Förderung der Gesundheitspflege und des sozialen Wohls** insbesondere ausländischer Frauen, die der Prostitution nachgehen“.
- Er widmet sich darüber hinaus „der **Beratung, Unterstützung und Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung**“ dieser Frauen.
- Er „fördert die **Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen insbesondere ausländischer Prostituierter** sowie über die gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen sie arbeiten“.
- Weiter heißt es: „**Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten, die sich gegen die Diskriminierung von Prostituierten wenden.**“
- Und: „Ein weiteres Anliegen des Vereins ist die Förderung der **Kommunikation zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen**, die direkt und indirekt mit der Prostitution und den in diesem Bereich arbeitenden Menschen zu tun haben.“

Diese Satzungszwecke werden angestrebt durch „Unterhaltung einer für jede Frau offenstehenden Beratungsstelle“, durch „Sicherung der sozialen Betreuung bei **gesundheitlichen und sozialen Problemen aller Art**“ sowie mittels „Durchführung **allgemeiner, gesundheitlicher und kultureller Bildungsarbeit** in Zusammenarbeit mit Fachleuten“.

(alle Zitate aus Satzung von Doña Carmen, § 2 „Vereinszweck“)

3.

Die Tätigkeiten des Vereins Doña Carmen e.V. entsprechen den satzungsmäßigen „steuerbegünstigten Zwecken“

Die Behauptung des Frankfurter Finanzamtes geht dahin, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen nicht entspricht.

Diese Behauptung versucht man anhand **dreier Aktivitäten des Vereins** zu belegen, die angeblich durch die Satzung nicht abgedeckt und somit nicht

gemeinnützig seien. Durch sie würden andere als die in der Satzung benannten steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Gesundheitspflege“ und „Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung“ verfolgt und somit das Prinzip der „Ausschließlichkeit“ verletzt. (**§ 56 AO Ausschließlichkeit** Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.)

Zu den Punkten möchten wir im Einzelnen Stellung beziehen:

PUNKT 1: „Anbieten von Bordellführungen und Table-Dance-Schnupperkursen im Rahmen der Bahnhofsviertelnacht.“

Dazu folgende Anmerkungen von Doña Carmen e.V.:

- (1) Gemäß Satzung fördert Doña Carmen „die **Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen insbesondere ausländischer Prostituierter** sowie über die gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen sie arbeiten“. Gemäß Satzung ist es das Anliegen des Vereins Doña Carmen, die „**Kommunikation zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, die direkt oder indirekt mit der Prostitution und den in diesem Bereich arbeitenden Menschen zu tun haben**“ zu fördern. Die von Doña Carmen angebotenen Bordellführungen entsprechen den satzungsmäßig formulierten und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Zielen. Sie stehen somit nicht im Widerspruch zu ihnen, wie das Finanzamt neuerdings behauptet.
- (2) **Bordellführungen schlagen Brücken** zwischen der Lebenswelt der Prostituierten und der der Mehrheitsgesellschaft in der Absicht, die Berufsgruppe der Prostituierten nicht aus der Gesellschaft auszuschließen und Vorurteile ihnen gegenüber abzubauen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass die Tätigkeit von Sexarbeiter/innen nach wie vor starken Vorbehalten aus der Gesellschaft begegnet. Darunter leiden Sexarbeiter/innen. Die allgemeine Lebenserfahrung bestätigt, was auch wissenschaftlich erwiesen ist: Erfahrene Diskriminierung beeinträchtigt die Gesundheit: „Wahrgenommene **Diskriminierung** steht im Zusammenhang mit beeinträchtigter psychischer und physischer **Gesundheit** (Pascoe & Smart Richman, 2009)“. Vgl.: https://www.uni-marburg.de/fb04/ag-klin/forschung/interkultur_migration/interkultur_diskriminierung. Im Umkehrschluss: **Der Abbau von Diskriminierung und damit verbundenen Vorurteilen ist gesundheitsfördernd**. Insofern Bordellführungen dem Ausschluss von Prostituierten aus der Gesellschaft entgegenwirken und zum Abbau von Vorurteilen beitragen können, dienen sie der Gesundheitsförderung von Sexarbeiter/innen, was allein schon aus Kostengründen der Allgemeinheit zugutekommt.
- (3) Die von Doña Carmen angebotenen Bordellführungen erfolgen **unter Beteiligung von Sexarbeiter/innen**. Entweder stehen sie in den Bordellen

selbst zur Verfügung und beantworten Fragen. Oder sie sind an den vorgeschalteten Diskussionen mit den Teilnehmenden von Bordellführungen beteiligt sowie auch im Begleitprogramm während der Bahnhofsviertelnacht. Es gehört für Doña Carmen zur **beruflichen und kulturellen Bildung** von Frauen in der Prostitution, dass sie durch aktive Teilhabe an der Gesellschaft befähigt und ermutigt werden, ihre Sicht auf die Ausübung von Prostitution als Beruf darzulegen. Es gehört eine gehörige Portion Überheblichkeit dazu, wenn die Finanzverwaltung meint, den so gestalteten Bordellführungen absprechen zu können, Teil einer **beruflichen und kulturellen Bildung** von Frauen in der Prostitution zu sein.

- (4) Das Frankfurter Finanzamt versteigt sich in seinem Schreiben vom 25. Sept. 2015 zu der Behauptung, Bordellführungen während der Langen Nacht im Bahnhofsviertel seien eine „**Haupttätigkeit**“ von Doña Carmen e.V. Wir möchten daran erinnern, dass Bordellführungen einen Zeitraum von maximal 2 Stunden einnehmen und dass die Frankfurter Bahnhofsviertelnacht nur einmal im Jahr stattfindet. Doña Carmen e.V. macht aber an rund 230 Tagen im Jahr offene Beratungsarbeit, begleitende Behördengänge sowie aufsuchende Sozialarbeit in Prostitutions-Etablissements. Nicht einmal einem Viertklässler würde heutzutage der Schnitzer unterlaufen, angesichts solcher Größenverhältnisse davon zu reden, Bordellführungen seien eine „Haupttätigkeit“ von Doña Carmen e.V.
- (5) Doña Carmen organisiert **Bordellführungen seit dem Jahre 2001**, seinerzeit im Rahmen des Evangelischen Kirchentages. Seit 2009, also seit mittlerweile 7 Jahren bieten wir Bordellführungen regelmäßig auch im Rahmen der Frankfurter Bahnhofsviertelnacht an. All das ist dem Frankfurter Finanzamt lange bekannt. Denn es geht aus den Tätigkeitsberichten hervor, die dem Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit in den ganzen vergangenen Jahren vorlagen. Wieso hat man früher die Gemeinnützigkeit von Dona Carmen in der Vergangenheit trotz Bordellführungen anerkannt und warum wird das heute plötzlich anders gesehen? Könnte das ein Indiz für politische Willkür sein?

PUNKT 2: Eintreten für die Anerkennung von Prostitution, auch durch Stellungnahmen/ Kritiken/ Vorträge und Pressemitteilungen zu politischen Themen im Zusammenhang mit der Prostitution

Dazu folgende Anmerkungen von Doña Carmen e.V.:

- (1) Das Eintreten für die „Anerkennung von Prostitution als Beruf“ **entspricht den satzungsmäßigen Zielen** von Doña Carmen. Und diese Satzung ist vom Finanzamt Frankfurt als gemeinnützig anerkannt. In der Satzung von Doña Carmen e.V. heißt es: „**Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten, die**

sich gegen die Diskriminierung von Prostituierten wenden.“ Ein wesentliches Mittel der Diskriminierung von Sexarbeiter/innen war die Nicht-Anerkennung ihrer Tätigkeit als Beruf. Um dem entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung 2001 das Prostitutionsgesetz verabschiedet. Dazu schrieb die renommierte Berliner Rechtsanwältin Margarete von Galen: „Mit der Entscheidung für das Prostitutionsgesetz hat der Gesetzgeber die Ausübung von Prostitution unter den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG gestellt“ (von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, S. 12) Wenn sich Doña Carmen satzungsgemäß **gegen die Diskriminierung von Prostituierten** wendet, kann man dem Verein schlechterdings nicht verwehren, **für die Anerkennung von Prostitution als Beruf** einzutreten. Es wäre kafkaesk, würde man zwischen beiden Anliegen einen Gegensatz konstruieren.

- (2) Das Finanzamt entzieht Doña Carmen die Gemeinnützigkeit mit der Behauptung, der Verein würde satzungswidrig und im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit – politisch für die Anerkennung von Prostitution als Beruf eintreten: **„Ferner verfolgt der Verein politische Ziele, indem er sich für politische Anliegen der Prostituierten einsetzt.“** Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass die Anerkennung von Prostitution als Beruf nicht einfach nur ein „politisches Anliegen“ der Prostituierten, sondern mittlerweile **anerkannter Teil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland** ist.

So erklärte die Bundesregierung im „Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ (S. 8): „Die **Prostitution** fällt daher heute wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage **unter die Garantie des Art. 12. Abs. 1 GG.**“

Und im Jahr 2009 hat auch das **Bundesverfassungsgericht** mit Beschluss vom 28. April 2009 – [1 BvR 224/07](#) („Ermächtigungsgrundlage für Sperrbezirksverordnungen verfassungsrechtlich unbedenklich“) – Prostitution als Beruf anerkannt. Darin heißt es: „Die Ermächtigung zum Erlaß einer Sperrbezirksverordnung nach Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGStGB für Teile des Gemeindegebiets stellt sowohl für Prostituierte als auch für sonstige Personen, die im Umfeld der Prostitution eine berufliche Tätigkeit entfalten, eine zulässige **Berufsausübungsregelung** dar.“

Prostitution ist also per Gesetz sowie höchstrichterlich als Beruf anerkannt und somit Teil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wie kann man es einem Verein, der sich satzungsgemäß gegen die Diskriminierung von Prostituierten wendet, ankreiden, dass er einen anerkannten Aspekt der Rechtsordnung der Bundesrepublik – nämlich die Anerkennung von Prostitution als Beruf - zum **Ausgangspunkt für eine berufliche Bildung von Prostituierten** macht? Wie kann man daraus einen Widerspruch zur Gemeinnützigkeit ableiten, wenn es sich dabei um einen von der Allgemeinheit per Gesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannten Sachverhalt handelt?

(3) Das Eintreten für eine Anerkennung von Prostitution als Beruf ist mithin kein „**politisches Ziel**“, für das wir uns „**laufend**“ mittels Stellungnahmen, Pressemitteilungen oder gar politische Kampagnen etc. einsetzen müssten. Das „Eintreten für die Anerkennung von Prostitution als Beruf ist für Doña Carmen auch **keine „Haupttätigkeit“**, wie es das Finanzamt behauptet, um uns von gemeinnützigen Zwecken nicht gedeckte politische Betätigungen unterstellen zu können. Das Eintreten für die Anerkennung von Prostitution als Beruf, woraus wir nicht den geringsten Hehl machen, ist für uns eine **Grundposition**, Ausdruck unseres Selbstverständnisses. Dieses Bekenntnis steht in der Tat **im Mittelpunkt der „beruflichen und kulturellen Bildung“**, die wir den Prostituierten zuteilwerden lassen. Warum sollten wir in unserer Arbeit mit Prostituierten oder gegenüber der Öffentlichkeit verschweigen, dass die Anerkennung von Prostitution als Beruf Teil der Rechtsordnung ist? Möglicherweise haben Mitarbeiter des Frankfurter Finanzamtes mit dieser Realität Probleme. Aber das gibt ihnen noch lange nicht das Recht, Doña Carmen deshalb die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verweigern.

(4) Doña Carmen tritt **seit der Gründung vor 18 Jahren** konstant für die **Anerkennung von Prostitution als Beruf** ein. In all diesen Jahren wurde unsere Gemeinnützigkeit anhand von Tätigkeitsberichten mehrfach überprüft. In allen diesen Jahren blieb unser Engagement diesbezüglich konstant und unbeanstandet. Nun soll das Eintreten für die Anerkennung von Prostitution als Beruf uns plötzlich die Gemeinnützigkeit kosten. Ganz offensichtlich liegt hier keine Verschiebung der Tätigkeitsschwerpunkte von Doña Carmen, sondern ein Gesinnungswandel auf Seiten der Finanzbehörde vor. Dieser Gesinnungswandel dokumentiert sich in der Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Doña Carmen e.V. Das ist Willkür. Dafür haben wir kein Verständnis.

(5) In diesem Zusammenhang missfällt dem Finanzamt neuerdings, wir würden für „**vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse**“ in der Prostitution eintreten. Es gehört unverzichtbar zur beruflichen Bildung von Sexarbeiter/innen, ihnen zu verdeutlichen, dass sie ein Anrecht auf „vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse“ haben. Das war bekanntlich ein ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers bei Beschluss des damaligen Prostitutionsgesetzes. Jeder weiß, dass insbesondere ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – der Prototyp eines vertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnisses – den Zugang zu den Sozialversicherungskassen ermöglicht und damit dem **Gesundheitsschutz** von Sexarbeiter/innen dient. Deshalb ist es legitim und entspricht den anerkannten gemeinnützigen Zwecken, sich um solche Beschäftigungsverhältnisse zu bemühen. Dies dem Verein Doña Carmen anzulasten und ihm die Gemeinnützigkeit abzusprechen, ist in hohem Maße absurd.

PUNKT 3: „Unterstützung der Frauen aus der Prostitution in steuerlichen Fragen sowie Vermittlung von Steuerrechtsanwälten

Dazu folgende Anmerkungen von Doña Carmen e.V.:

- (1) Die Unterstützung von Frauen in steuerlichen Fragen ist abgedeckt durch das als gemeinnützig anerkannte Satzungsziel „**berufliche und kulturelle Bildung**“, wobei hier der Schwerpunkt auf berufliche Bildung liegt. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich hier **nicht** um **Steuerberatung** im Sinne der Optimierung der der jeweiligen individuellen Steuererklärung handelt, sondern darum, Sexarbeiter/innen zu verdeutlichen, dass ihre Tätigkeit steuerrelevant ist und es ratsam ist, um ihrer Berufstätigkeit die Tätigkeit frei von Repression und Diskriminierung nachzugehen, der Steuerpflicht durch Beantragung einer Steuernummer und der Abgabe einer Steuererklärung nachzukommen. Da wir keine Steuerberatung machen und auch nicht machen dürfen, raten wir den Frauen **professionelle Hilfe von Steuerberatern** in Anspruch zu nehmen. Die Kenntnis davon, so zu verfahren, ist **berufliche Bildung**. Auch das wird uns nun als nicht gemeinnützig angekreidet („Vermittlung von Steuerrechtsanwälten“)
- (2) Es mag seltsam klingen, dass man Frauen in der Prostitution im Rahmen von Beratung und Fortbildung überhaupt auf die Steuerpflicht in Form der Abgabe einer Steuererklärung hinweisen muss. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die hessische Finanzverwaltung – insbesondere das **Frankfurter Finanzamt** – durch flächendeckende Einbeziehung der Frauen in das so genannte „**Düsseldorfer Verfahren**“ den genau gegenteiligen Eindruck unter den Betroffenen erweckt, dass nämlich deren Steuerschuld durch Abgabe eines täglichen Pauschalbetrags abgegolten sei.

Was diesen Punkt betrifft hat Doña Carmen – genötigt durch die rechtswidrige Praxis der hessischen Finanzverwaltung an diesem Punkt – mehrfach öffentlich darauf aufmerksam machen müssen, dass das „**Düsseldorfer Verfahren**“ gegen § 208 AO, § 162 AO, § 85 AO und § 30 AO verstößt und zudem auf **keiner gesetzlichen Grundlage** beruht, weshalb auch der **Bundesrechnungshof** – zuletzt im Schreiben vom 24.01.2014 an die Vorsitzende des Finanzausschusses des deutschen Bundestages – eine solche ausstehende gesetzliche Grundlage anmahnt hat.

Wir nennen das Verfahren insbesondere des Frankfurter Finanzamts rechtswidrig, weil es gegen den Verfassungsgrundsatz verstößt, dass alle Maßnahmen der Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden sein müssen und die Exekutive nicht im Alleingang grundlegende und zudem noch diskriminierende Vorgaben für den rechtlichen Umgang mit einer ganzen Berufsgruppe beschließen kann, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die **Anwendung des „Düsseldorfer Verfahrens**“ in Hessen beruht lediglich auf einem Konzept der Oberfinanzdirektion Frankfurt, dass der damalige hessische Finanzminister Weimar am 9. Juli 2008 zur

Grundlage eines entsprechenden Erlasses gemacht hat. Dieses Verfahren der Betrauung von Bordellbetreibern mit hoheitlichen Aufgaben der Steuereintreibung (die zudem keinen datenschutzrechtlichen Ansprüchen genügt, wie uns der Hessische Datenschutzbeauftragte bestätigte), wird von namhaften Steuerfachleuten in Fachzeitschriften als „mafios“ bezeichnet. Nur eine Minderheit von 7 Bundesländern betreibt dieses rechtlich umstrittene Verfahren, das viele Frauen in den finanziellen Ruin treibt und sie zu ALG-II-Empfängerinnen macht. (Dass dies der Allgemeinheit dient, wird man kaum behaupten dürfen!) Die Finanzbehörden betreiben das Verfahren heute nur deshalb, weil dagegen noch nicht vor dem Bundesfinanzhof bzw. dem Bundesverfassungsgericht geklagt wurde. Das macht das Sonderbesteuerungsverfahren aus unserer Sicht jedoch nicht weniger diskriminierend.

- (3) Doña Carmen e.V. hat im Übrigen versucht, den unterschiedlichen Umgang mit Prostitution gemeinsam mit der hessischen Finanzverwaltung in einem nicht diskriminierenden Sinne anzugehen. In einem **Schreiben vom 14.09 2012** haben wir uns **an die Oberfinanzdirektion Frankfurt** gewandt mit dem Vorschlag, diesbezüglich gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Darin hieß es:

„Als Organisationen, die sich hier seit vielen Jahren für die Rechte der Frauen in der Prostitution einsetzen, ist es unser Anliegen, dass die Frauen regulär besteuert werden und auf diese Weise ihrer Steuerpflicht nachkommen, nicht aber, dass sie diskriminierenden und stigmatisierenden Sonderbesteuerungsverfahren unterworfen werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen hiermit einen Vorschlag für ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen in dieser Angelegenheit unterbreiten, damit die Besteuerung von Frauen in der Prostitution in rechtsstaatlich akzeptabler Weise erfolgt. Unser Vorschlag geht dahin, dass Doña Carmen e.V. zusammen mit der zuständigen Finanzbehörde alternativ zur Einführung des „Düsseldorfer Verfahrens“ für Frankfurt gemeinsam ein neues Modell ins Leben zu rufen, bei dem möglichst alle an einem Strang ziehen.“

Im damaligen Antwortschreiben der Oberfinanzdirektion wurde uns die Prüfung des Vorschlags zugesichert. Das war alles. Jetzt begründet man uns den Entzug unserer Gemeinnützigkeit mit unserem zivilgesellschaftlichen Engagement für eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Prostituierten!

- (4) Doña Carmen hat aus seiner ablehnenden Haltung gegenüber steuerlicher Diskriminierung von Prostituierten nie einen Hehl gemacht. Es ist allerdings reichlich absurd, wenn die hessische Finanzverwaltung den Satzungszweck **„Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten, die sich gegen die Diskriminierung von Prostituierten wenden“** einerseits als gemeinnützig anerkennt, uns diese Gemeinnützigkeit aber streicht, wenn die Finanzverwaltung selbst der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution bezichtigt wird. Es ist unverkennbar, dass das Frankfurter Finanzamt sich bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit als **Richter in eigener Sache** aufspielt und die jahrelange Kritik Doña Carmens an der hessischen

Finanzverwaltung und dessen oberstem Dienstherrn, dem hessischen Finanzminister, glaubt durch die **Retourkutsche des Entzugs der Gemeinnützigkeit** abstrafen zu können. Hier werden Kritiker der hessischen Finanzpolitik bezüglich der diskriminierenden Besteuerung von Frauen in der Prostitution aus **Eigennutz**, nicht etwa aus Gründen der Verteidigung des gemeinen Nutzens niedergemacht.

Zum Vorwurf des Frankfurter Finanzamts, Doña Carmen unterstütze politische Anliegen von Sexarbeiter/innen

Zur Begründung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Doña Carmen e.V. schreibt das Frankfurter Finanzamt:

„Ferner verfolgt der Verein **politische Ziele**, indem er sich für politische Anliegen der Prostituierten einsetzt. Auf der Internetseite werden **laufend** Stellungnahmen und Pressemitteilungen veröffentlicht, die sich **nicht neutral** mit den politischen Themen auseinandersetzen. Diese Aktivität bildet zudem den **Mittelpunkt der Tätigkeit** und dient nicht der Vermittlung der Förderung der Gesundheitspflege bzw. der Förderung der Bildung.“

Dazu folgende Anmerkungen von Doña Carmen e.V.:

- (1) Es ist bezeichnend, dass das Frankfurter Finanzamt uns unterstellt, nur für „politische Anliegen“ von Sexarbeiter/innen einzutreten, wo doch auf jeder unserer Publikationen zu lesen ist, das wir uns als „Verein für soziale und politische Rechte für Prostituierten“ bezeichnen und auch so handeln. Man ist bestrebt das „Politische“ zu isolieren und den Eindruck zu erwecken, als befänden wir uns bei politischer Aktivität sofort in einem unüberbrückbaren Gegensatz zur Verfolgung unserer gemeinnützigen Ziele. Doch dieser Gegensatz ist in Wirklichkeit künstlich konstruiert und wird unserem Handeln nicht gerecht.
- (2) Wenn man sich um die Anliegen einer gesellschaftlich benachteiligten und rechtlicher Sonderbehandlung unterliegenden Berufsgruppe kümmert und deren Anliegen in der Öffentlichkeit erläutert und vertritt, dann ist man zwangsläufig im öffentlichen Raum und damit politisch – ob man es will oder nicht. Es gibt Situationen und Konstellationen, in denen die **Durchsetzung allgemeiner und gemeinnütziger Zwecke** eine **politische Form** erfordert. Das muss nicht immer so sein, im Falle von Prostitution aber ist das erfahrungsgemäß sehr schnell der Fall.

Doña Carmen ist nun mal kein Kaninchenzüchterverein und kein Kleingarten-verein. Uns geht es um die **Verrechtlichung der Beziehungen** einer seit Jahrhunderten gesellschaftlich ausgegrenzten Berufsgruppe. Uns geht es um die **gesellschaftliche Teilhabe** dieser Bevölkerungsgruppe, um deren **Inklusion**, nicht um Exklusion. Das nutzt der Allgemeinheit, das hat mit Eigennutz nicht das Geringste zu tun. Wir sind

und wir handeln gemeinnützig! Die politische Form, die dieses Handeln ab und an annimmt, widerspricht dem nicht im Geringsten.

- (3) Unser zivilgesellschaftliches Engagement für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten ist zudem satzungskonform. In unserer vom Finanzamt geprüften und anerkannten Satzung heißt es: **„Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten, die sich gegen die Diskriminierung von Prostituierten wenden.“**
- (4) Die **Gemeinnützigkeit** des Handelns eines Vereins kann nicht an der bloßen Tatsache, dass er auch im öffentlichen Raum politisch agiert, festgemacht werden, sondern nur daran, für welche Zwecke er dort politisch eintritt. Doña Carmen e.V. setzt auf eine **Kultur des Dialogs** und der Auseinandersetzung. Wir setzen auf eine **Politik der Teilhabe an dieser Gesellschaft** auch für Sexarbeiter – das ist der Inhalt unserer beruflichen und kulturellen Bildungsarbeit. Wir organisieren Fachtage, die Frankfurter Prostitutionstage, wo Prostituierte und Wissenschaftler gemeinsam auf dem Podium sitzen. Wir setzen auf Einbeziehung und Inklusion, nicht auf Abgrenzung oder Ausgrenzung. Wir bringen Wissenschaft und Prostituierte an einen Tisch, wir bringen die Mehrheitsgesellschaft und das so genannte Milieu zusammen. Das machen wir zum Beispiel mit unseren Bordellführungen, um dem gesellschaftlichen Ausschluss der Berufsgruppe der Prostituierten entgegenzuwirken. **Warum sollte das nicht gemeinnützig sein?** Eine Politik der gesellschaftlichen Ausgrenzung hingegen darf nicht salonfähig und als „gemeinnützig“ steuerlich gefördert werden.
- (5) Immer häufiger entsteht der Eindruck, dass Finanzämter politisch agieren und **„Gemeinnützigkeit“ als politischen Kampfbegriff** gegenüber Vereinen benutzen, die sich im öffentlichen Raum für Benachteiligte einsetzen. Das heutige Gemeinnützigkeitsrecht stammt aus der Zeit des Übergangs vom 19. zum 20. Jahrhundert, ist geprägt durch die Zeit unter Hitler und hat seitdem nur minimale Änderungen der Formulierungen erfahren, während das zugrunde liegende Weltbild im Wesentlichen beibehalten wurde: Die da oben (Politiker, politische Parteien und Regierungen) dürfen Politik machen. Die da unten haben still zu halten, zumindest dann, wenn sie sich in gemeinnützigen Vereinen organisieren: Die dürfen Tauben züchten, das Brauchtum wahren, den Kleingarten pflegen oder dieses und jenes Projekt mildtätig unterstützen. Ansonsten haben solche Vereine ihre Grundrechte an der Garderobe abzugeben. Diese Vorstellung von Politik und zivilgesellschaftlichem Engagement ist **antiquiert und gemeinschädlich!** Sie steht auf Kriegsfuß mit der gesellschaftlichen Realität. Die Welt hat sich längst weiterentwickelt. Viele Menschen sind parteien- aber nicht politikverdrossen und engagieren sich in NGOs durchaus „politisch“: bei Greenpeace, bei Attac, beim BUND etc. Das Frankfurter Finanzamt hat mit dieser Realität offenbar Probleme und kommt damit nicht zurecht. Die **Politik der Aberkennung von Gemeinnützigkeit** ist jedoch keine angemessene Reaktion auf eine sich verändernde gesellschaftliche Realität.

- (6) Es kann nicht sein, dass ein Verein wie Doña Carmen e.V. während der Frankfurter Bahnhofsviertelnacht – in einem Viertel, in dem bis zu 900 Sexarbeiter/innen täglich arbeiten - die Rollos runterlassen muss und dranschreibt: „Wegen Gemeinnützigkeit heute Abend geschlossen.“ Das wäre absurd! Wenn die Bundesregierung ein neues Gesetz auf den Weg bringt und die Medien rufen bei Fachberatungsstellen für Prostituierte an und fragen, was sie davon halten, kann die Antwort nicht lauten: „Leider können wir uns dazu nicht äußern, denn wir sind gemeinnützig.“ Das wäre das Ende von zivilgesellschaftlichem Engagement.
- (7) Scheinheilig regt man sich hierzulande auf, wenn in Russland die **Arbeit unabhängiger NGOs** behindert wird: Man macht ihnen das Leben schwer, man dreht ihnen den Geldhahn zu, man lässt sie nicht frei arbeiten. Die Entscheidungen des Frankfurter Finanzamts, dem Dritte-Welt-Haus (2008) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, dem antirassistischen Verein Zusammenleben e.V. (2011) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, Attac (2014) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen und nun Doña Carmen e.V. (2015) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen kann man nur als „**praktizierten Putinismus**“ bezeichnen: Wir brauchen in Frankfurt nicht Putin, wir haben das Finanzamt!
- (8) Angesichts der gegenwärtigen Praxis des Frankfurter Finanzamtes kann man NGOs, die vereinsrechtlich organisiert sind und die Absicht haben, sich in Frankfurt/Main niederzulassen, nur raten: Meidet diese Stadt! Denn hier gibt es Finanzbehörden, für die „Liberalität“ ein Fremdwort ist.
- (9) Es ist unübersehbar, dass das **Gemeinnützigkeitsrecht** durch Entscheidungen wie die des Frankfurter Finanzamts gegenüber Doña Carmen **politisiert** wird. Seit nahezu 30 Jahren sind Fachberatungsstellen für Sexarbeiter/innen als gemeinnützige Vereine organisiert. Sie gelten allgemein als Organisationen mit Expertise für die Lage der Sexarbeiter/innen und werden von der Politik entsprechend gehört – auch wenn man ihren Einschätzungen nicht folgt. Wenn das Eintreten für die sozialen und politischen Belange von Sexarbeiter/innen, insbesondere das Eintreten für die Anerkennung von Prostitution als Beruf, nunmehr ein Grund sein soll, die vereinsrechtliche Gemeinnützigkeit zu verlieren, so handelt es sich dabei um die Aufkündigung eines seit dreißig Jahre geltenden politischen Konsenses. Das wird **nicht ohne Folgen für die betroffenen Sexarbeiter/innen** bleiben. Aber es passt in diese Zeit, in der sich die Bundesregierung anschickt, ein repressives „Prostituiertenschutzgesetz“ zu verabschieden, dass mit der geplanten Registrierungspflicht für Sexarbeiter/innen an Maßnahmen anknüpft, die es zuletzt unter den Nazis gab. Angesichts dieser Umstände von Beratungsstellen für Prostituierte politische „Neutralität“ zu fordern, ist dreist.

Fazit: Frankfurter Finanzamt agiert politisch

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Doña Carmen e.V. kann nur als politisches Agieren gewertet werden.

- (1) Seit 18 Jahren treten wir ein für soziale und politische Rechte von Prostituierten, für die Anerkennung von Prostitution als Beruf. 18 Jahre galt das als gemeinnützig, jetzt plötzlich nicht mehr. Das kann nur als **politische Willkür** gewertet werden.
- (2) Man argumentiert mit dem Gemeinnutz, ist aber selbst nicht frei von Eigennutz: Als Förderer des illegalen, mafiösen „Düsseldorfer Verfahrens“ der Sonderbesteuerung in der Prostitution ist die Frankfurter Finanzbehörde **Richter in eigener Sache**: Kritikern des „Düsseldorfer Verfahrens“ wie Doña Carmen wird kurzerhand die Gemeinnützigkeit entzogen, weil sie „in steuerlichen Fragen“ (anders als das Finanzamt) beraten!
- (3) Dass Gemeinnützigkeitsrecht wird zunehmend politisiert: Gemeinnützigkeit wird als **politischer Kampfbegriff** gegenüber Vereinen eingesetzt, die sich für gesellschaftlich Benachteiligte einsetzen.
- (4) **Aufkündigung eines bundesweit geltenden politischen Konsenses**, dass Fachberatungsstellen Experten und anerkannte Sprecher/innen von Prostituierten sind. Ist es Zufall, dass dies genau jetzt geschieht, wo mit dem „Prostituiertenschutzgesetz“ eines der repressivsten Gesetzesvorhaben gegen Sexarbeiter/innen geplant ist?

Doña Carmen e.V. wird für sein Recht kämpfen. Wir handeln selbstlos und gemeinnützig. Also verlangen wir die Anerkennung unserer Gemeinnützigkeit.

Wir wollen unser Recht zurück!